

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 4 (1838)  
**Heft:** 5-6

**Rubrik:** Aargau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

deutlich und leserlich geschrieben und auf ihre Abfassung alle mögliche Sorgfalt verwendet werden müsse, da ein einziges vergessenes, verfehltes oder unleserlich geschriebenes Wort die unangenehmsten Folgen haben, Verluste und Prozesse veranlassen kann. Schicklicher wären also jene unleserlichen Handschriften für die gemischten Briefe verwendet worden.

Die lithographische Ausführung lässt überhaupt viel zu wünschen übrig, und wir bedauern um des Ganzen willen, daß sie nicht besser gerathen ist. Es befinden sich mehr als 30 verschiedene Handschriften in dieser Sammlung; darunter sind mehrere, die in ihrer ursprünglichen Gestalt offenbar schön waren; aber durch die ungeschickte Behandlung des Lithographen sind sie ganz verdorben worden.

Indes kann dieser Umstand dem Werthe und der Brauchbarkeit dieses Lehrmittels keinen Abbruch thun. Wenn wir auch einige Muster von schönen Handschriften in dieser Sammlung ungern vermissen, so ist doch ihr nächster Zweck nicht, solche Musterschriften, sondern vielmehr einen passenden Stoff zum Lesen des Geschriebenen zu liefern, wozu eben eine Sammlung von ganz verschiedenen, auch schlechten und unleserlichen Handschriften gehörte. Diesem Zweck entspricht die Sammlung vollkommen, sie füllt eine bedeutende Lücke in unserer pädagogischen Literatur aus, da wir noch keine ähnliche Sammlung besitzen; sie entspricht also ganz unserer in der erwähnten Anzeige ausgesprochenen Erwartung, daß dieses Lehrmittel nicht bloß den bündnerischen, sondern auch den übrigen Schulen der Schweiz die trefflichsten Dienste leisten könne und sich ganz dazu eigne, einem in der neuern Zeit nur zu sehr vernachlässigten Zweige des Volksschulunterrichts wieder aufzuhelfen.

H.

---

### M a r g a u.

A. Bemerkungen über den Missbrauch, daß Elementarschüler während des Sommers in Fabriken arbeiten. Dieser Gegenstand wurde unlängst in diesen Blättern besprochen (No. 28. S. 161.); ein neuerer Vorgang, denn ich jedoch nicht weiter bezeichnen will, veranlaßt mich, darüber noch einmal das

Wort zu ergreifen. — Schon aus dem Geiste von §. 11 des Schulgesetzes ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber unter den in Fabrikarbeit tretenden Kindern nur Fortbildungsschüler verstanden wissen wollte. Noch bestimmter aber erklärt sich hierüber der §. 113 des Gemeindeschulreglements, welcher geradezu festsetzt: „Kein Fabrikherr darf ein Kind in Arbeit stellen, wenn es ihm nicht das Entlassungszeugnis aus der Alltagsschule vorgelegt hat.“ Hieraus folgt ganz klar, daß Alltagsschüler gar nicht in Fabriken arbeiten dürfen. Es kann sich nur darum handeln, ob es denn nothwendig sei, daß man sich ganz strikt an die angeführte Bestimmung des Reglements hinde, oder ob man einer laxen Observanz Raum gestatten dürfe. Nach meinem Dafürhalten liegt es in der Pflicht der Behörden, Gesetze und Verordnungen genau zu vollziehen, und die Nothwendigkeit einer genauen Vollziehung in dem vorliegenden Falle springt allzu sehr in die Augen, als daß man daran zweifeln könnte. — Im Winter ist es Schülern der obern Alltagsschule allerdings nicht möglich, in Fabrikarbeit zu treten, weil sie täglich, und zwar Vor- und Nachmittags, die Schule zu besuchen haben. Aber in den übrigen 7 Monaten kann es gar leicht geschehen; denn in Gesamtschulen sind sie nur zwei Mal und in Successivschulen mit zwei Lehrern drei Mal wöchentlich zum Schulbesuch verpflichtet. Wenn sie nun wirklich in Fabrikarbeit treten, so ist die nächste Folge davon, daß sie außer der Schule für dieselbe ganz und gar nichts mehr thun können. Dies ist aber noch nicht der vollständige Schaden, der daraus erwächst, sondern derselbe wird durch Schulversäumnisse bedeutend erhöht. Bekanntlich sind die Gemeindeschulpfleger nicht gehalten, Versäumnisse bis auf drei halbe Tage dem Gemeindsrath zur Bestrafung zu überweisen (Schulgesetz §. 32.), und in der Regel lassen sie drei Absenzen im Monat ohne Weiters hingehen. Diese Nachsicht machen sich Eltern, welche ihre der Elementarschule zugehörigen Kinder in eine Fabrik schicken, gar sehr zu Nutzen, und so verlieren solche Kinder in Gesamtschulen ein Drittel, in Successivschulen ein Viertel der Schulzeit. Wenn nun die Gemeindräthe, wie es häufig geschieht, die ihnen verzeigten Absenzen nur mit dem Minimum der Strafe belegen, so ist es einem Vater gar leicht, drei Bakchen für einen Monat zu bezahlen, indem sein Kind in einem Tage so viel verdient. Bis dann die Berichte über Abwandelung der Versäumnisse (Gesetze §. §. 33, 35, 36) an den Inspektor gelangen, ist der Sommer zum Theil, oder, wenn nachlässige Unterbehörden mit ihren Berichten zögern, auch wohl ganz vorüber, ehe man gegen solchen Unfug einschreiten kann. — Ganz so, wie mit den Alltagsschülern, verhält es sich mit den Fortbildungsschülern, wenn sie in einer Fabrik arbeiten, welche keine Fabriksschule besitzt. — Ich gebe zwar zu, daß der in Rede stehende Mißbrauch jetzt noch nicht weit um sich gegriffen hat; aber wenn noch ein oder zwei Sommer so hingehen, dann möchte er nach und nach eine solche Ausdehnung gewinnen,

dass es nur mit grosser Mühe ausgerottet werden könnte, und dies müste nur Widerwillen bei den betreffenden Eltern erzeugen, weil solche Leute immer die Meinung hegen, was man ein Mal habe geschehen lassen, das dürfe auch noch fernerhin angehen. Um nun theils die Schule vor dem drohenden Nachtheile zu bewahren, theils den Behörden später strengere Maßregeln zu ersparen, wäre es sehr ratsam, das geeignete Mittel jetzt schon anzuwenden. Dasselbe dürfte darin bestehen, dass die Fabriken von Zeit zu Zeit untersucht und die darin arbeitenden Kinder gemustert würden, um die schulpflichtigen ausfindig zu machen. Dieses Geschäft wäre am Füglichsten von demjenigen Inspektor, in dessen Inspektionskreis die Fabrik liegt, und allenfalls in Verbindung mit dem Präsidenten derjenigen Schulpflege, zu deren Schulkreis jene gehört, zu verrichten. Uebrigens ist dieses Mittel, wenigstens im Bezirke Baden, nicht neu; denn ich erinnere mich sehr gut, dass vor einigen Jahren noch unter dem alten Schulgesetze die oberste Schulbehörde den hiesigen Bezirksschulrat in einem ähnlichen Falle mit einer solchen Inspektion, betreffend die Fabrik im Turgi, beauftragt hat, und dass diesem Aueräge sofort pünktlich Folge geleistet worden ist. — So lange nicht in solcher Weise dem Uebel an die Wurzel gegangen wird, müssen sich die Schulbehörden sicherlich hintergehen lassen, und ein Inspektor, der gern dem Missbrauch steuern möchte, kann sich dabei nur lächerlich machen, und er wird, wenn er sich außer Stand befindet, mit eigenen Augen zu sehen, und zu untersuchen, sehr wohl daran thun, dieselben lieber ganz zu schliessen.

b) Verordnung des Kantonsschulrathes, betreffend die von den Bezirksschulräthen zu erstattende Jahresschriften. Durch ein Kreisschreiben vom 4. Mai d. J. weist der Kantonsschulrat die Bezirksschulräthe an, worüber und wie sie alljährlich zu berichten haben. Jeder Bezirksschulrat hat hiernach einzusenden:

I. Eine Tabelle über den Bestand der Schulgüter nach einem schon früher gegebenen Formulare;

II. eine Tabelle über den äussern Bestand der Schulen. Das hiesfür vorgeschriebene Formular enthält folgende 16 Abtheilungen: Kirchspiel, Schulpflege, Gemeinde, Schulort, Zahl der Schulen, Gattung derselben, Zahl der Schüler, Namen des Lehrers, Geburtsjahr derselben, Anstellungsjahr, Anstellungsweise, wöchentliche Unterrichtsstunden im Sommer, im Winter, Besoldung des Lehrers von der Gemeinde, vom Staate, Schulhaus. — Ferner ist zu erstatten:

III. ein allgemein räsonierender Bericht über den Standpunkt des Schulwesens eines jeden Bezirkes im Allgemeinen, über Vördernisse und Hindernisse desselbigen, ebenfalls im Allgemeinen; damit nur über alle diejenigen Schulen im Einzelnen und Besondern, welche in irgend einer Beziehung zu einer Bemerkung oder einem Wunsche, zu Lob oder Rüge Anlass geben. Die hiebei besonders zu berücksich-

tigenden Gegenstände, ohne daß der einzelne Punkt jedes Mal berührt werden muß, sind folgende: Schulbesuch und Schulversäumnisse, Lehrmittel und deren Anwendung, Lehrmethode, häusliche Arbeiten der Schüler, Erfolg der Prüfungen; Fleiß, Fähigkeit und Sittlichkeit der Lehrer, ihre Fortbildung; Wirksamkeit der Lehrervereine, Konferenzen, Lehrerbibliotheken; Wirksamkeit der Schulpflegen, Theilnahme der Pfarrer und Gemeindsbehörden; Stand und Verbesserung der Schullokale; Neufnung und sorgfältige Verwaltung der Schulgüter, Bedürfnisse neuer Klassen und Schulen; weibliche Arbeitschulen, ihr Entstehen und Gediehen und die Hindernisse, welche sie finden; Fabrikschulen und das Ergebnis ihres Unterrichtes, Beobachtung des Gesetzes in ihrem Besuch und ihre Rückwirkung auf das übrige Schulwesen; die im Bezirk befindlichen Kleinkinderschulen und Privatschulen; Wünsche und Vorschläge des Bezirksschulrathes im Allgemeinen und Besondern.

IV. Jeder Bezirksschulrat legt seinem Bericht nach §. 147 der Vollziehungsverordnung bei: die an ihn eingelangten Jahresberichte der Lehrer, Pfarrer, Schulpflegen und Inspektoren; er erhält dieselben, nachdem die oberste Schulbehörde davon Einsicht genommen, wieder zurück.

V. Die Berichte der Pfarrer, Schulpflegen und Inspektoren sind nicht tabellarisch, sondern raisonirend abzufassen, damit sie nicht eine unfruchtbare Aufzählung sich stets wiederholender Angaben werden, sondern die Berichterstatter alles Unnöthige, Zwecklose, schon oft Gesagte, sich von selbst Verstehende weglassen können, und dafür desto mehr Zeit und Lust behalten, sich über Alles recht auszusprechen, was wirklich das Leben der betreffenden Schulen charakterisiert und der Oberbehörde zu wissen frommt.

VI. Von einem Gemeinhardt ist nur dann ein Jahresbericht einzufordern, wann und wo hiezu besondere Veranlassung vorhanden ist.

VII. Die Lehrer haben ihre Jahresberichte nach einem Formular abzufassen, welches folgende Punkte bezeichnet: 1) Namen des Lehrers. Woher? — 2) Geburtsjahr desselben. — 3) Wo hat er seine Bildung erhalten? — 4) Wann hat er seine letzte Wahlfähigkeitsprüfung bestanden? — 5) Seit wann ist er an der jetzigen Schule angestellt — provisorisch oder definitiv? — 6) Welche Stellen hat er früher bekleidet? — 7) Betrag seiner Besoldung. Wurde sie im verflossenen Jahre regelmäßig ausgerichtet? — 8) Welche Nebenbeschäftigung treibt er? — 9) Wie viel schulpflichtige Knaben, Mädchen, Fortbildungsschüler, Kinder überhaupt besuchten die Schule im Laufe des Jahres? (Der Unterlehrer hat auch anzugeben, wie viele Kinder von 6 bis 7 Jahren zur Schule kommen.) — 10) Wie viele Kinder traten im verflossenen Schuljahr ein: a) beim Anfang, b) im Laufe desselben? — 11) Wie viele traten aus: A) im Laufe desselben — wquam? B) am Ende desselben: a) durch Beförderung,

b) durch Entlassung? — 12) Wie viele Halbtage wurde Unterricht ertheilt: a) im Sommer, b) im Winter? — 13) Wie viele Unterrichtsstunden erhielten die Schüler wöchentlich: a) im Sommer, b) im Winter? — 14) Hat der Pfarrer den religiösen und moralischen Unterricht selbst ertheilt, oder der Lehrer: A) im Sommer wöchentlich, a) wie viele Stunden, b) wie vielen Klassen? B) im Winter wöchentlich: a) wie viele Stunden, b) wie vielen Klassen? — 15) Wie viele halbe Tage wurden von den Schülern versäumt: A) im Sommer: a) mit Entschuldigung, b) ohne Entschuldigung; B) im Winter: a) mit Entschuldigung, b) ohne Entschuldigung? — 16) Wann begann: a) die Sommerschule, b) die Winterschule? — 17) Wie viele Wochen lang wurden Ferien gehalten? Wann fanden sie statt? — 18) Wie oft wurde die Schule besucht: A) im Sommer — von einzelnen Mitgliedern der Schulpflege, vom Pfarrer, vom Inspektor? B) im Winter — von denselben? — 19) Allfällige Klagen, u. s. w., das Schulwesen betreffend.

VIII. Der Jahresbericht über den Zustand der Arbeitschule ist vom Gesamt = oder Oberlehrer zu erstatten und hat sich über nachstehende acht Punkte zu verbreiten: 1) Name, Heimat und Alter der Arbeitslehrerin? — 2) Seit wann ist sie angestellt — definitiv oder provisorisch? — 3) Ist der Arbeitschule ein eigenes, geräumiges, überhaupt taugliches Lokal angewiesen? — 5) Wie viele Töchter besuchen die Arbeitschule? — 5) Wie viele Stunden Unterricht wurden das ganze Jahr ertheilt? — 6) Welche Beschäftigung wird in der Schule neben der Handarbeit getrieben? — 7) Welche Besoldung erhält die Lehrerin? — 8) Allfällige Wünsche, die Schule betreffend.

Die vorstehend bezeichneten Jahresberichte No. VII und VIII sind bei der Hauptprüfung am Ende der Winterschule dem Inspektor zu Handen des Bezirksschulrathes zu übergeben, und letzterer hat sie als Belege seinem Generalberichte beizulegen.

c) Gemeinden, welche die Lehrerbefoldungen erhöht haben. I. Bez. Lenzburg. Die als Gemeinde keineswegs ökonomisch günstig gestellte Bürgerschaft von Fahrwangen beschloß nach Einführung des neuen Schulgesetzes, durch eine Steuer der einzelnen Bürger die Lehrerbefoldung von 300 Fr. bedeutend zu erhöhen, und gewann dadurch einen vorzüglichen Oberlehrer. — Privatleute in Meisterschwanden steuerten zu dem gleichen Zwecke jährlich 100 Fr. über die gesetzliche Besoldung ihres Oberlehrers, der jedoch diesen Frühling eine noch bessere Anstellung zu Rüttingen im Bezirk Aarau erhielt. — Die Gemeinde Niederlenz kam dem drohenden Verluste ihres braven Oberlehrers dadurch zuvor, daß sie den Beschluss fasste, demselben bis zum Jahr 1840 eine Zulage von 50 Fr., und von dort an von 100 Fr. zur gesetzlichen Besoldung zu bewilligen, und dieselbe ist gerade jetzt mit dem Baue eines neuen Schulhauses beschäftigt. Vor mehreren Jahren war daselbst eine Er-

sparschaftskasse gegründet, und in die Statuten derselben die Bestimmung aufgenommen worden, es solle, falls die Ersparnisskassen-Gesellschaft sich auflöse, ein Theil des nach Vorschrift der Statuten gebildeten Reservefondes in den Schulfond der Gemeinde fallen. Als nun die Auflösung wirklich eintrat, so hat der Schulfond Kraft jener Bestimmung wirklich eine nicht unbedeutende Summe erhalten. II. Bezirk Baden. Die katholische Schule zu Gebensdorf war schon längst in einem erbärmlichen Zustande und seit der Hauptprüfung am Ende des verflossenen Schuljahres ganz ohne Lehrer. Um nun einen tüchtigen Lehrer zu bekommen, beschloß die Gemeindeversammlung am 19. Mai, die gesetzliche Besoldung von 300 Fr. auf 400 Fr. zu erhöhen. Herr Ammann Bühl hat die Bürgerschaft ganz eigends dieser Angelegenheit wegen zusammen berufen, und der Beschluss wurde einstimmig gefaßt. III. Die Stadt Bremgarten hat die Besoldung ihres braven Oberlehrers Welti, die bisher nur in 400 Fr. bestand, um 200 Fr. vermehrt, und ebenso Sarmenstorff die Besoldung von dem gesetzlichen Betrage (300 Fr.) auf 400 Fr. gebracht. IV. Die Gemeinde Magden im Bezirk Rheinfelden hat die Besoldung des Oberlehrers auf 400 Fr. mit freier Behaltung und Behausung erhöht. — Möchten doch bald recht viele Gemeinden diesen rühmlichen Beispiel folgen!

Lenzburg. Die Schlussprüfung der oberen Seminarklasse wurde dermalen am 25. und 26. April von 37 Kandidaten des Lehramtes mitgemacht, während in der unteren Klasse bis zum nächsten Jahre abermal 44 Zöglinge zur Wahlfähigkeit vorbereitet werden sollen. Die schriftliche Prüfung wurde während 6 Tagen in allen Unterrichtsgegenständen unter Aufsicht der Lehrer vorgenommen, und dann die gesertigten Arbeiten bei öffentlicher Prüfung vorgelegt. Es war erfreulich wahrzunehmen, wie die Zöglinge mit geringen Ausnahmen in den fast durchweg interessanten Aufgaben Urtheil, Klarheit, umfassende Kenntnisse, und besonders eine gemüthliche religiöse Gesinnung an den Tag legten. Die mündliche Prüfung während 2 Tagen konnte sich nur mit der deutschen Sprache, der Mathematik, der Geographie und dem Gesange befassen, wurde dann aber in diesen desto umfassender vorgenommen. In Anwesenheit von Mitgliedern der Regierung, Abgeordneten des Kantonschulrathes, der Seminarcommission, der Schulpflegen, so wie der Herrn Inspektoren und einer großen Zahl Lehrer und Schulfreunden gaben die Zöglinge im Allgemeinen sehr befriedigende, einige wohl ausgezeichnete Beweise von Kenntnissen und praktischen Ansichten, und das um so mehr, weil die Prüfung offenbar keine so genannt einexercirte war. Jeder Tag wurde von den Zöglingen mit Gesang begonnen und beendet, in welchen jedes Mal auch gesangkundige Anwesende einstimmt. Die Aufgaben der mündlichen Prüfung waren aber folgende: Im Deutschen wurde gelesen, katechetisch erklärt, und der gesamte Sprachunterricht in seinem organischen Zusammenhange über-

sichtlich dargestellt, und mit Uebungen zur Selbstbeschäftigung verbunden. Als Stoff der katechetischen Erklärung wurden benutzt: Psalmen, biblische Gleichnisse, Lieder von P. Gerhard, Romanzen, Allegorien, Betrachtungen von Uhland, Schiller, Chamiso, Schefer, Hebel u. a., was zugleich auch deklamirt wurde. In der Mathematik wurden die höhern Rechnungsarten, algebraische Gleichungen und einige Lehrsätze der Geometrie behandelt. In der Geographie stellten die Schüler das natürliche Erdbild unseres Vaterlandes nach seinen Stromgebieten an der Tafel dar, und wurden gleichzeitig in der mathematischen, physikalischen und politischen Erdbeschreibung geprüft mit besonderer Rücksicht auf Natur und Menschenleben. Im Gesange musste jeder Zögling theoretische und praktische Proben ablegen; sowie die Prüfung in jedem Fache fortlaufend auch auf praktische Anwendung hinsteuerte.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung, welche von jedem Schüler besonders gehetzt vorlagen, boten manigfaltige Unterhaltung und viel Interesse dar. Im Deutschen wurde kalligraphisch, orthographisch, grammatisch und rhetorisch in heutigem Schriftdeutsch der in der Ur-schrift gegebene erste Bundesbrief der drei Waldstätte vom Jahre 1315 bearbeitet, das Wesen und die Vortheile der Lautirmethode erklärt, die Bedeutung des deutschen Genitivs dargestellt, eine Rede auf die Einweihung eines Schulhauses entworfen, und als stilistische Uebung ein Gebet um die göttliche Weihe zum Lehramte in der Volksschule ausgearbeitet. In der Mathematik wurden allgemein methodologische und dann angemessene arithmetische, algebraische, geometrische und stereometrische Aufgaben gelöst. Auch Proben der Formenlehre, des Handzeichnens und technischen Zeichnens lagen vor. Ebenso stellten die Schüler die Grundbegriffe und den Gang des elementaren Gesangunterrichtes dar. In der Geographie behandelten die Schüler die etwas umfassende Aufgabe einer Vergleichung Italiens mit Deutschland nach Klima, Boden, Naturzeugnissen, Menschen, Sitten, Verfassung. In der Geschichte schrieben sie über einige methodologische Fragen, dann über Brennus in Rom, über den Ritter Hans Waldmann, über die Ursachen der Reformation, über die Entstehung, die Ausbildung und Verkehrung der Ablauflehre, und über Bernhard Simson. In der Religionslehre lösten die Zöglinge angemessene propädeutische, antiquarische, exegetische, dogmatische und moraltheologische Fragen. Ebenso hatten sie auch aus der Naturgeschichte, Naturlehre und Erziehungslehre mehrere Aufgaben zu bearbeiten. In der erzählenden und beschreibenden Darstellung zeigten fast alle und in der raisonirenden Darstellung viele eine gute logische Anordnung.

Aus den Berichten der Lehrer und dem summarischen Berichte des Herrn Direktors zeigte sich vollkommene Zufriedenheit mit dem Betragen der Zöglinge. Anfänglich war der Kurs mit 45 Kandidaten besetzt. Davon wurden aber nach dem ersten Jahre fünf nicht

in die obere Klasse promovirt, zwei starben an früheren Körpergebrechen, und einer mußte wegen Kränklichkeit austreten. Das scheint der Bemerkung, welche wir in dem Direktorialberichte lasen, einiges Gewicht zu geben. Der Vorstand der Anstalt sieht es nämlich nicht nur aus moralischen, ökonomischen und politischen, sondern auch aus gesundheitlichen Gründen für unerlässlich an, daß die Behörde eine zweckmäßige Landökonomie mit der Anstalt verbinde.

Der Referent kann endlich auch den Schluß der Prüfung, der auf ihn, wie sichtlich auf das ganze zahlreiche Publikum, einen ebenso erhebenden als rührenden Eindruck machte, nicht unberührt lassen. Nach der Prüfung nämlich stand ein Zögling als Redner auf, warf einen Blick auf die schöne durchlaufene Bildungsbahn, dankte für die genossenen Gutthaben dem Herrn Direktor, den Herren Lehrern, den Behörden, dem Vaterlande und gab im Namen der Mitschüler die treue Versicherung, den Männern, welche im Interesse des freien Vaterlandes und für das Heil des Volkes in Schule, Kirche und Staat so rastlos und uneigennützig arbeiten, als junge Streitgenossen für die Sache des Lichtes, der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit mutig und unverdrossen an die Hand gehen zu wollen. Nach einem feierlichen Dankliede ergriff der Herr Seminardirektor Keller mit der sichtbaren Rührung eines liebenden Freundes das Abschiedswort. Er dankte vor Allem dem Vater des Lichtes für die empfangene Erleuchtung und Thatkraft, den Behörden für ihre wohlwollende Unterstützung, den Amtsgenossen für ihre unverdrossene Hülfe und Freundschaft, den Schülern endlich für ihre Liebe, ihr Vertrauen, ihre Treue und Folgsamkeit. Dann legte er den Zöglingen den Sinn jener für jeden Erzieher inhalts schweren Worte des göttlichen Lehrers in allen seinen Beziehungen ans Herz: „Sehet zu, daß ihr keines dieser Kleinen verachtet und ihm Arges thut!“ Der Referent wünschte, jeder Vater, jede Mutter, jeder Lehrer und jede Lehrerin, jeder Erzieher und jede Erzieherin, Alle und Jede, denen Kinderseelen so oder anders anvertraut sind, hätten die aus dem Leben gegriffene Darstellung gehört, auf wie manigfaltige Weise die von Christus uns empfohlene Kinderwelt beim Erziehungsgeschäft verachtet und mit Abergerniß behandelt zu werden pflegt und doch nicht soll. Auch die wohlgemeinte Ermunterung an Zöglinge, dem Pensionsverein beizutreten, wird hoffentlich nicht ohne heilsamen Erfolg bleiben. Nach einem abermaligen Gesange schloß sodann der Abgeordnete des Kantonsschulrathes, Herr Pfarrer Schmid in Uerkheim, die Feier mit einem trefflichen Worte, womit er Namens seiner Behörde den Lehrern ihre schönbelohnte Mühe und insbesondere dem Herrn Direktor den republikanischen Entschluß verdankte, noch länger an der wichtigen Anstalt zum Heile des Landes wirken zu wollen, und dann die Zöglinge mit einem warmen Segensspruch aus der Anstalt an ihren heiligen Beruf entließ.

Wenn der Referent seit einem Jahre die innern Mißverhältniss bedauert, in welche das zürcherische Seminar in Küssnacht versetzt wurde, so preist er dagegen das aargauische glücklich, an dem nur das größte gegenseitige Vertrauen zwischen Behörden und Lehrer, so wie zwischen den Lehrern selbst wahrzunehmen ist.

Neben der noch zurückbleibenden Kandidatenklasse hat der Kantonschulrat den Sommer über einen Wiederholungskurs für Lehrer angeordnet, zu dem bereits 61 Aspiranten vorhanden sein sollen, so daß diese Anstalt auch ferner die reichbesuchteste Kantonalanstalt sein wird, indem sie über den Sommer etwa 70 Musterschüler, 44 Kandidaten, und 40 Lehrer des Wiederholungskurses zählen dürfte. Solche Leistungen zeigen, was selbst bei geringen Lehrkräften guter Wille und Eintracht vermag. Mit Beginn des Sommersemesters werden diese Lehrkräfte indessen durch einen schönen Zuwachs vermehrt, indem der Kantonschulrat für katholische Religionslehre, Geschichte, Naturkunde und Aushülfe im deutschen Sprachunterrichte bereits den Hrn. Prof. Mettauer in Baden an die Anstalt berufen hat.

Aarau. Man hört, daß die unfreundliche Art und Weise, wie man die Sache an unserer Bezirksschule fortwährend treibt, und auf Unkosten der Anstalt gegen die oberen Behörden und das Publikum infognisiert, endlich höhern Orts zu ermüden anfange. Bereits sollen dieses Jahr verschiedene Bezirksschulen einer strengen Prüfung und Untersuchung des Kantonschulrathes unterstellt worden sein, welche nicht ohne wirksame Folgen bleiben werden. Das nächste Jahr dürfte die Reihe an die der Hauptstadt kommen. Ueberflüssig möchte es nicht sein, daselbst dem guten Willen der Behörde etwas nachzuhelfen, und dadurch den Lehrern einige Ermunterung zu geben.

Sins. Nach vielen Anstrengungen ist es endlich dem beharrlichen Willen der wakergesinnten Bürger geistlichen und weltlichen Standes unserer Gegend gelungen, eine Bezirksschule zu erhalten. Von der obersten Landesbehörde mit einer jährlichen Staatsunterstützung von 1,900 Fr., und einer jährlichen Subscriptionssumme von etwa 1000 Fr. ausgestattet, soll dieselbe schon mit dem 1. Juli 1838 eröffnet werden. Sie wird einstweilen 2 Hauptlehrer und 3 Hülfslehrer haben, später aber bei noch günstigeren Finanzumständen noch einen dritten Hauptlehrer zu erwerben trachten.

### Kanton Glarus.

Instruktion für die Gemeindeschulbehörden des Kantons Glarus,  
beschlossen in der Rathssitzung den 16. Nov. 1837.

Im Sinne unserer Verfassung liegt die Aufgabe der Volkschule darin: die in den ihr anvertrauten Kindern liegenden Anlagen und Kräfte zu entwickeln und auszubilden, damit sie ihre Bestimmung als Christen und Bürger erreichen können.

Dies wird sie durch eifrige Mitwirkung zur guten, christlichen